

# Bürostunden 2019

## Lohnsteuerhilfe

für Arbeitnehmer e. V. Sitz: Datteln  
- Lohnsteuerhilfsverein -

## Hauptgeschäftsstelle

Tigg 5 \* 45711 Datteln \* Tel. (02363) 8279

www.lstvdatteln.de  
info@lstvdatteln.de

49 Jahre  
Ihre Lohnsteuerhilfe

Beratungsstelle

Hauptstr. 24

Witten

\*

58452 Witten

WI

Tel. (02302) 8 82 80

Fax: (02302) 9 73 87 87

E-Mail: uweber52@outlook.de

## Sprechstunden

11. Januar bis 29. Oktober

dienstags und freitags

von 10.00 - 12.00 Uhr und  
von 14.00 - 17.00 Uhr

05. November bis 10. Dezember

dienstags

von 10.00 - 12.00 Uhr und  
von 14.00 - 17.00 Uhr

ab 11. Dezember 2019 Betriebsferien

tel. Terminvereinbarungen während der Sprechstunden

Außerhalb unserer Sprechstunden wenden Sie sich bitte an unser  
Büro in 58093 Hagen, Klippchen 14 a, Tel. 02334 / 42420.

Der MITGLIEDSBEITRAG ist ein JAHRESBEITRAG und bei Aufnahme fällig, und im folgenden Jahr bereits im Januar für das laufende Beitragsjahr an den Verein zu entrichten.

Die "Steuerhilfe", auf die jedes Mitglied Anspruch hat, ist dagegen kostenlos.

Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.07. eines laufenden Jahres für das folgende Jahr gekündigt werden.  
Weitere Informationen erhalten Sie in einer unserer Beratungsstellen.

- wenden -

## INFORMATIONEN

Wenn Sie zu uns kommen, bringen Sie bitte alle Unterlagen mit, die das Steuerjahr 2018 betreffen und von denen Sie annehmen, daß sie steuerlich von Bedeutung sind.

- o **Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungen** an Privatnahrhalt sog. Minijobs (Rechnung der Bundesanpassung beifügen), Putzhilfen oder zur Kinderbetreuung, Belege bitte mitbringen! (Putzhilfen, zur Kinderbetreuung oder zur Pflege von Angehörigen) Nachweis über Arbeitslohn und Abgaben mitbringen.
- o **Aufwendungen für sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungen** im Privatnahrhalt, Dienstleister immer einstellen lassen getrennt nach Material, Lohnkosten und Fahrtkosten. Kontoauszüge als Zahlungsnachweis mitbringen!!
- o **Aufwendungen** bezüglich **Dienstreisen** Dienstkilometer/Mehrtaufwendungen für Verpflegung können steuerlich geltend gemacht werden.
- o **Ausbildungskosten**, auch die des Ehepartners, z.B. Fahrten zur Ausbildungsstätte, Fachbücher usw. Bitte alle Belege mitbringen. Wenn Sie Erstattungen vom Arbeitgeber oder Arbeitgeber oder sonstigen Stellen erhalten haben, bringen Sie bitte den entsprechenden Nachweis mit.
- o **Berufskraftfahrer** und vergleichbare andere Berufsgruppen, z. B. Busfahrer, **Beratsungskosten**; Kosten eines Steuerhelfers sind durch geeignete Belege nachzuweisen, Belege über Erstattungen sind erforderlich.
- o **Bewerbungskosten, Arbeitsgerichtskosten, beruflich bedingte Umzugskosten**, Belege und Kostenaufstellung mitbringen.
- o **Einkommensteuerbescheid** von 2017, soweit vorhanden, bitte **unbedingt** mitbringen!
- o **Einkaufe aus Vermietung und Verpachtung**; Bitte mitbringen: - Mietverträge, Kontoauszüge Miete, Nebenkosten, Reparaturen, Zinsbescheinigungen etc.
- o **Fahrtkosten** mit **eigenem Pkw** zur ersten Tätigkeitsstätte oder Einsatzwechselstätte, Doppelter Haushalt - Mietbelege - evtl. Kopien vom jeweiligen Arbeitgeber - sind unbedingt vorzulegen.  
Ohne Belege keine steuerliche Berücksichtigung der Unterkunftskosten.
- o **Freiwegtrag** zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes wegen ausweitung Unterbringung in Höhe von 924 € jährlich. Bitte Unterlagen über Ausbildungsnachweis sowie Mietvertrag mitbringen
- o **Gewerkschaftsbeiträge, Berufskleidung, Fortbildungskosten**.
- o **Krankheitskosten** Kosten für Brillen, Zahnersatz, Fahrten zum Arzt, Medikamentenzahlungen, usw.
- o **Kurkosten**, wenn die Kur durch amtserklärtes Zeugnis vor Kurbeginn nachgewiesen wird oder Beteiligung der Krankenkasse.
- o **Körperbehandlung** - Bitte den Schwerbehindertenausweis oder den Bescheid des Versorgungsamtes mitbringen.
- o **Krankenversicherung** - Bessere Abschreibung von Beiträgen (Bismarckversicherung), Bitte Belege über gezahlte Beiträge mitbringen.
- o **Kindergeld-Aufträge**: Wir helfen bei noch ausstehenden Ansprüchen auf Kindergeld. Ein Kindergeldantrag kann nur noch für 6 Monate rückwirkend gestellt werden. Wenn das Kind eine Nebenmündigkeit von regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden annimmt, entfällt das Kindergeld.
- o **Kinderbetreuungskosten** für jedes zum Haushalt gehörende zu berücksichtigende Kind (bis 14 Jahren oder wg. Behinderung, die vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist).
- o **Lohnsteuerbeschönigung** **ab 2018, des Arbeitgebers**.
- o **Lohnersatzleistungen** Bitte eine Entgeltbescheinigung für erhaltene Lohnersatzleistungen mitbringen z. B. über erhaltenes Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, eventuell ALG II-Beschaid zum Nachweis von Fehlzeiten, Elternzeit, **Pflegeauspachtvertrag** - wenn Sie Angehörige pflegen, deren Hilfslosigkeit bereits festgestellt wurde (Versorgungsamt oder andere Träger), Merkzettel „P“ steht oder wenn Pflegegeld nach der Pflegestufe 3 gezahlt wird, Merkzettel „P“ steht
- o **Reiseaufwendungen** - Reisekostenabrechnung, BUJEL-Bericht, Altesse, Fagelkosten, Wohnraumbelastungen sowie Kosten aus privaten Versicherungen.
- o **Schuldendienst** für **Ersatz- oder Ergänzungsschulden**, für Kinder, die eine Ergänzungsschule besuchen oder z. B. bei der VHS Kurse belegen, die auf einen Schul- oder Berufsabschluss vorbereiten und für die Sie Kindergeld erhalten. Bringen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule mit, aus der die Kosten hervorgehen, gemindert um die Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.
- o **Spenden** an Parteien und Wohlfahrtsvereinen, sowie soziale Einrichtungen. Zahlungen in den Vermögensstock einer Stiftung bei Neugründung. **Nachweise!**
- o **Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige**, wie Eltern, Kinder, Großeltern. Bringen Sie bitte die Zahlungsbelege mit. Wichtig: Nachweis über die eigenen Einkünfte und Bezüge der Personen, an die Sie Unterhalt zahlen, sowie die Identifikations-Nr. der unterstützten Person mitbringen.
- o **Unterhaltsleistungen**: An den geschiedenen, dauernd getrennt lebenden Ehegatten (lt. Anlage „U“) oder nach § 53 a EStG, für Höhe der eigenen Einkünfte der unterstützten Person erforderlich, sowie die Identifikations-Nr.
- o **Aussteuer- und Haftpflichtversicherungen, Altersvorsorge/Rückrenten**; Bitte vom Arbeitgeber die Bescheinigung nach § 10 a EStG mitbringen, sowie die Sozialversicherungs-Nr. Haben Sie eine Fälligkeitsrente abgeschlossen, bringen wir die Bescheinigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe B.
- o **Wir beraten auch bei folgenden Sachverhalten: Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unabhängig von Selbstnutzung oder ob es sich bei der Vermietung um ein Erdmännchenhaus, eine ETW oder um ein Mehrfamilienhaus handelt, sonstige Einkünfte (Spezialausgewinn). Sofern die Einnahmen hieraus 13.000 € bei Ledigen und 26.000 € bei Ehegatten nicht übersteigen**
- o **Wichtige Bei Zinsrückstellungen**: Steuerbeschönigung des Anlagezinstitutes sowie die Erlösaufstellung der Bank.